



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der CDU

Durchführung der Heimaufsicht

Drucksache 15/ 2061

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zu den wesentlichen Zielen des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes vom 5. November 2001 gehören die Stärkung der Heimaufsicht sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der Heimaufsichtsbehörden mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern. Die Beiträge zur Beantwortung dieser Großen Anfrage belegen, dass sich die Heimaufsichtsbehörden den damit verbundenen Anforderungen offensiv gestellt haben. Es ist nicht nur die Zahl der im Bereich der Heimaufsicht eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich gestiegen, sondern auch deren Qualifikation. Zugleich hat sich die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen durch Bildung der nach dem Heimgesetz einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert und vollzieht sich in der Praxis ohne nennenswerte Probleme.

Entsprechend den Fragestellungen dieser Großen Anfrage ist die Antwort der Landesregierung weitgehend auf rein quantitative Angaben beschränkt. Entscheidend für das Erreichen der Ziele der Heimgesetznovelle und des zeitgleich in Kraft getretenen Pflege-Qualitätssicherungsgesetzes sind nach Überzeugung der Landesregierung aber weniger Zahlen der abgefragten Art. Wichtiger für das Erreichen der in § 2 des Heimgesetzes (HeimG) festgelegten Ziele ist die Entwicklung eines gemeinsamen Bewusstseins bei den Heimträgern, dem dort beschäftigten Personal sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Heimaufsichtsbehörden, MDK, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern.

Bei aller Notwendigkeit funktionsfähiger Kontrollinstanzen gilt, dass Pflege- und Betreuungsqualität, wenn sie dauerhaft wirksam sein soll, nicht von außen in die Pflegeheime "hineinkontrolliert" werden kann, sondern von innen heraus und gemeinsam von allen Beteiligten entwickelt und bewahrt werden muss. Die Landesregierung vertritt daher unverändert den Grundsatz: Prävention und Beratung vor Kontrolle und Intervention.

Diesem Ziel tragen insbesondere das in Deutschland beispielhafte Aktionsprogramm des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen vom 6. April 1999 und die dieses Programm unterstützende Pflegequalitätsoffensive des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) vom 4. April 2000 in besonderer Weise Rechnung.

Die Antwort auf diese Große Anfrage bezieht auch die dem MASGV obliegende Heimaufsicht über die Fachkliniken im Lande ein.

1. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen, die von den Heimaufsichtsbehörden auch im Hinblick auf die Pflegequalität zu kontrollieren waren, gab es:
 - a) am 01.01.2002?
 - b) am 31.03.2002?
 - c) am 30.06.2002?

An den genannten Terminen gab es im Land folgende Gesamtzahl der der Heimaufsicht unterliegenden stationären Pflegeeinrichtungen:

am 01.01.2002:	627
am 31.03.2002:	623
am 30.06.2002:	625

In den Fachkliniken, die der Heimaufsicht durch das MASGV unterliegen, gab es jeweils an den drei Stichtagen vier stationäre Pflegeeinrichtungen.

2. Wie viele dieser stationären Pflegeeinrichtungen (mit wie vielen Pflegeplätzen insgesamt?) entfielen zu den Zeitpunkten 01.01.2002, 31.03.2002 und 30.06.2002 auf die einzelnen Heimaufsichtsbehörden?

In den Heimaufsichtsbehörden gab es an den genannten Terminen folgende Anzahl der der Heimaufsicht unterliegenden stationären Pflegeeinrichtungen (bei unveränderter Anzahl ist diese hier und in der folgenden Tabelle jeweils nur einmal angegeben):

Kreis / kreisfreie Stadt	Zahl der stationären Pflegeeinrichtungen		
	am 01.01.2002	am 31.03.2002	am 30.06.2002
Flensburg	14		
Kiel	28		
Lübeck	36		
Neumünster	13		
Dithmarschen	32	31	31
Herzogtum Lauenburg	48		
Nordfriesland	62		
Ostholstein	48	47	47
Pinneberg	47	46	46
Plön	25	25	26
Rendsburg-Eckernförde	66		
Schleswig-Flensburg	53	54	55
Segeberg	64	63	63
Steinburg	44	43	43
Stormarn	47		

Die vorgenannten stationären Pflegeeinrichtungen hatten folgende Anzahl von Pflegeplätzen:

Kreis / kreisfreie Stadt	Zahl der Pflegeplätze		
	am 01.01.2002	am 31.03.2002	am 30.06.2002
Flensburg	985		
Kiel	1.572		
Lübeck	3.028		
Neumünster	1.235		
Dithmarschen	1.454	1.450	1.450
Herzogtum Lauenburg	2.163		
Nordfriesland	2.016	2.059	2.113
Ostholstein	2.515	2.539	2.523
Pinneberg	3.721	3.715	3.715
Plön	1.331	1.331	1.360
Rendsburg-Eckernförde	3.416		
Schleswig-Flensburg	2.811	2.863	2.913
Segeberg	4.023	3.985	4.062
Steinburg	1.800	1.808	1.808
Stormarn	2.966	2.966	2.966

In den Fachkliniken gab es an den drei Stichtagen jeweils 969 Pflegeplätze.

3. In wie vielen stationären Pflegeeinrichtungen haben die einzelnen Heimaufsichtsbehörden vom 01.01.2002 – 30.06.2002 Kontrollen, die sich auch auf die Pflegequalität erstreckten, durchgeführt?

In den Kreisen und kreisfreien Städten gab es von Januar bis Juni 2002 folgende Anzahl von auch hinsichtlich der Pflegequalität geprüften stationären Pflegeeinrichtungen:

Kreis / kreisfreie Stadt	Zahl der von den Heimaufsichtsbehörden geprüften stationären Pflegeeinrichtungen
Flensburg	4
Kiel	17
Lübeck	16
Neumünster	4
Dithmarschen	4
Herzogtum Lauenburg	11
Nordfriesland	11
Ostholstein	19
Pinneberg	17
Plön	7
Rendsburg-Eckernförde	29
Schleswig-Flensburg	4
Segeberg	30
Steinburg	25
Stormarn	20

Die Heimaufsicht über die Fachkliniken hat in diesem Zeitraum Prüfungen der drei Pflegeheime der Fachkliniken Schleswig und Neustadt durchgeführt.

4. Ist bei allen diesen Kontrollen der "Prüfbogen Heimaufsicht", den die Sozialministerin mit Schreiben vom 09.01.2002 dem Vorsitzenden des Sozialausschusses übersandt hat, verwandt und sind sämtliche dort aufgeführten Einzelpunkte geprüft bzw. bewertet worden?
Wenn nein: Welche Heimaufsichtsbehörden haben den "Prüfbogen Heimaufsicht" bei wie vielen Kontrollen von stationären Pflegeeinrichtungen, die sich auch auf die Pflegequalität erstreckten, nicht verwandt?

Der im Zusammenhang mit der Heimgesetznovelle erarbeitete Erhebungsbogen wurde von den Heimaufsichtsbehörden grundsätzlich bei allen Prüfungen seit In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes benutzt. In einigen Fällen wie z.B. Wiederholungsprüfungen oder dem Nachgehen von aktuellen Beschwerden bestand keine Notwendigkeit, den Erhebungsbogen zu benutzen oder in allen Teilen auszufüllen.

Es ist beabsichtigt, den Erhebungsbogen bis zum Jahresende nach den praktischen Erfahrungen anzupassen. Die inzwischen entstandene Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte bei den Heimaufsichtsbehörden befasst sich derzeit mit der Überarbeitung des pflegefachlichen Teils des Erhebungsbogens.

Die Heimaufsicht über die Fachkliniken hat einen selbst entwickelten Prüfbogen hinsichtlich der baulichen, strukturellen und pflegefachlichen Anforderungen eingesetzt.

5. Sind bei allen von den Heimaufsichtsbehörden durchgeführten Kontrollen der stationären Pflegeeinrichtungen, die sich auch auf die Pflegequalität erstreckten, Pflegefachkräfte eingesetzt worden?
Wenn nein: Welche Heimaufsichtsbehörden haben bei wie vielen Kontrollen von stationären Pflegeeinrichtungen, die sich auch auf die Pflegequalität erstreckten, keine Pflegefachkräfte eingesetzt?

“Pflegefachkräfte” sind, wie sich aus der Heimpersonalverordnung und aus § 71 Abs. 3 SGB XI ergibt, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger. Im Sinne dieser Vorschriften sind nicht an allen Prüfungen in dem erfragten Zeitraum Pflegefachkräfte beteiligt gewesen. Bei den Heimaufsichtsbehörden, die derzeit keine Pflegefachkräfte einsetzen (siehe Tabelle in der Antwort auf Frage 6), sind Ärzte oder Gesundheitsaufseher der Gesundheitsämter zur Prüfung herangezogen worden. Dies geschieht in einigen Kreisen auch neben dem Einsatz von Pflegefachkräften.

Die Prüfungen der Heimaufsicht über die Fachkliniken erfolgten immer unter Einbeziehung einer Pflegefachkraft.

6. Wie viele Pflegefachkräfte und wie viele sonstige Verwaltungsbeamte/Verwaltungsangestellte arbeiteten am 01.01.2002, am 31.03.2002 und am 30.06.2002 bei den einzelnen Heimaufsichtsbehörden?

Die personelle Besetzung der Heimaufsichtsbehörden war bereits vor Eingang dieser Großen Anfrage vom MASGV zum Stichtag 1. August 2002 mit folgendem Ergebnis erhoben worden:

		Verwaltungskräfte					
	Beschäftigte			ausschl.		Pflegefachkräfte	
Heimaufsicht	insgesamt	gD	mD	in der Heimaufsicht			
1	2	3	4	5		6	
Flensburg	1	0,5	-	0,5		-	
Kiel	3	1,0	-	-		0,5	
Lübeck	3	0,2	0,4	-		0,5	
Neumünster	2	0,5	-	0,5		0,3	
Dithmarschen	1	0,2	-	-		-	
Lauenburg	1	0,8	-	-		-	
Nordfriesland	2	-	0,8	-		0,1	
Ostholstein	4	2,0	-	2,0		0,45	
Pinneberg	4	1,0	0,26	1,0		1,0	
Plön	2	0,6	-	-		0,25	
Rendsburg-Eckernförde	3	1,0	0,5	1,5		0,5	
Schleswig-Flensburg	3	1,5	-	1		0,2	

Segeberg	5	1,7	-	1,5	0,75
Steinburg	2	0,7	0,5	-	-
Stormarn	3	1,0	-	-	0,5
Gesamt:	39	12,7	2,46	8,8	5,05

Hinweis: In den Spalten 3, 4 und 6 der vorstehenden Tabelle sind Vollzeitstellenanteile angegeben.

Nach den ergänzenden Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte sind die Heimaufsichtsbehörden im laufenden Jahr bis zum genannten Stichtag wie folgt personell verstärkt worden:

Kreis Nordfriesland:

Die Stelle für die Verwaltungskraft wurde von 0,6 auf 0,8 angehoben, und es wurde eine Pflegefachkraft mit (zunächst) einer 0,1-Stelle eingestellt.

Kreis Ostholstein:

Der Bereich der Verwaltungskräfte wurde mit einer 0,5 Stelle verstärkt, und die Stelle der Pflegefachkraft wurde von 0,3 auf 0,45 aufgestockt.

Kreis Plön:

Es wurde eine 0,25-Stelle für eine Pflegefachkraft neu geschaffen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Eine 0,5-Stelle für eine Verwaltungskraft wurde zusätzlich geschaffen.

Kreis Schleswig-Flensburg:

Der Verwaltungsbereich wurde um eine 0,5-Stelle verstärkt. Es ist beabsichtigt, die derzeitige 0,2-Stelle für die Pflegefachkraft auf 1,0 ab Januar 2003 anzuheben.

Kreis Steinburg:

Es wurde eine zusätzliche 0,5-Stelle für eine Verwaltungskraft geschaffen.

Kreis Stormarn:

Eine neue 0,5-Stelle für eine Pflegefachkraft wurde eingerichtet.

In der Heimaufsicht des MASGV über die Fachkliniken wurde das Personal im ersten Halbjahr 2002 dahingehend verstärkt, dass eine Pflegefachkraft (0,5 Stelle), eine Baufachkraft (0,3-Stelle) und eine Verwaltungskraft (0,3-Stelle) eingesetzt wurden.

7. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 geprüft?

Der MDK hat im ersten Halbjahr 2002 folgende Anzahl von Prüfungen der stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt:

Kreis / kreisfreie Stadt	Zahl der vom MDK ge- prüften stationären Pflegeein- richtungen
Flensburg	1
Kiel	1
Lübeck	1
Neumünster	-
Dithmarschen	4
Herzogtum Lauenburg	3
Nordfriesland	3
Ostholstein	2
Pinneberg	2
Plön	-

Rendsburg-Eckernförde	8
Schleswig-Flensburg	-
Segeberg	5
Steinburg	6
Stormarn	6

Die Pflegeheime der Fachkliniken wurden im ersten Halbjahr 2002 nicht vom MDK geprüft.

8. Sind alle von den Heimaufsichtsbehörden durchgeführten Kontrollen von stationären Pflegeeinrichtungen, bei denen auch die Pflegequalität zu kontrollieren war, gemeinsam mit dem MDK erfolgt?

Wenn nein: Wie viele gemeinsame Kontrollen/Prüfungen haben die einzelnen Heimaufsichtsbehörden durchgeführt?

Die Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden in den Heimen fanden überwiegend ohne Beteiligung des MDK statt. Umgekehrt haben die Heimaufsichtsbehörden an fast allen Prüfungen des MDK im ersten Halbjahr 2002 teilgenommen. Die Anzahl der gemeinsamen Prüfungen im ersten Halbjahr 2002 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Kreis / kreisfreie Stadt	Zahl der gemeinsam geprüften stationären Pflegeein- richtungen
Flensburg	1
Kiel	1
Lübeck	1
Neumünster	-
Dithmarschen	4
Herzogtum Lauenburg	3
Nordfriesland	3
Ostholstein	2
Pinneberg	2
Plön	-
Rendsburg-Eckernförde	7

Schleswig-Flensburg	-
Segeberg	4
Steinburg	6
Stormarn	6

In den Pflegeheimen der Fachkliniken fanden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK statt.

9. Sind inzwischen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Arbeitsgemeinschaften zwischen den Heimaufsichtsbehörden und dem MDK eingerichtet?
Wenn nein: In welchen Landkreisen und/oder kreisfreien Städten sind diese Arbeitsgemeinschaften noch nicht eingerichtet worden?

Von allen kommunalen Heimaufsichtsbehörden sowie von der Heimaufsicht des MASGV über die Fachkliniken sind im ersten Halbjahr 2002 die gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften gebildet worden.

10. Hat die Sozialministerin oder haben in ihrem Auftrage Beamte bzw. Angestellte des Sozialministeriums in dem Zeitraum vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 mit Vertretern von einzelnen Heimaufsichtsbehörden, mit Vertretern von Gruppen von Heimaufsichtsbehörden oder mit Vertretern von allen Heimaufsichtsbehörden Dienstbesprechungen im Hinblick auf die Durchführung von Heimkontrollen zur Prüfung der Pflegequalität durchgeführt?
Wann?
Wo?
Mit welchen Teilnehmerkreisen?
Sind hierbei oder im Zusammenhang mit diesen Dienstbesprechungen mündliche oder schriftliche Weisungen an die Heimaufsichtsbehörden im Hinblick auf die Pflegequalität erfolgt?
Falls über diese Dienstbesprechungen Protokolle oder Vermerke von Beamten bzw. Angestellte des Sozialministeriums gefertigt worden sind: Ist die Sozialministerin bereit, diese Protokolle oder Vermerke dem Parlament in Kopie zu überlassen? Falls bei der im Zusammenhang mit diesen Dienstbesprechungen schriftliche Weisungen an Heimaufsichtsbehörden erteilt worden sind: Ist die Sozialministerin bereit, diese Weisungen dem Parlament in Kopie zu überlassen?

Das mit der Fachaufsicht über die Heimaufsichtsbehörden befasste Referat des MASGV hat am 24. Juni 2002 eine Dienstbesprechung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden sowie mit der Pflegefachkraft der Heimaufsicht über die Fachkliniken im MASGV durchgeführt. Hierüber ist ein Protokoll gefertigt worden, das dem Landtag auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden kann. Der Schwerpunkt dieser Dienstbesprechung lag in der Umsetzung der Heimgesetznovelle. Dabei war auch die Sicherung der Pflegequalität durch die Prüftätigkeit der Heimaufsichtsbehörden von Bedeutung. Weisungen sind den Heimaufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang nicht erteilt worden.

11. Hat die Sozialministerin in diesem Zeitraum an die Heimaufsichtsbehörden gerichtete Erlasse herausgegeben oder schriftliche bzw. mündliche Einzelanweisungen an bestimmte Heimaufsichtsbehörden erteilt, welche die Prüfung der Pflegequalität bei den stationären Pflegeeinrichtungen zum Gegenstand haben?
Wenn ja: Um welche Heimaufsichtsbehörden handelt es sich?
Falls solche Erlasse herausgegeben oder solche Einzelanweisungen schriftlich erteilt worden sind: Ist die Sozialministerin bereit, diese Erlasse oder schriftlichen Weisungen dem Parlament in Kopie zu überlassen?

In dem erfragten Zeitraum ergingen keine Erlasse oder Einzelweisungen des MASGV an die Heimaufsichtsbehörden bezüglich der Prüfung der Pflegequalität in den stationären Pflegeeinrichtungen. Vielmehr nahmen die Heimaufsichtsbehörden die ihnen nach § 15 HeimG in Verbindung mit § 11 HeimG obliegenden Aufgaben zur Überwachung der Heime autonom wahr, so dass es keiner Weisungen der Fachaufsichtsbehörde bedurfte.

12. Hat die Sozialministerin oder haben die ihr unterstellten Beamten bzw. Angestellten in diesem Zeitraum Berichte von Heimaufsichtsbehörden über ihre Kontrollen in den stationären Pflegeeinrichtungen angefordert oder ohne Anforderung erhalten?
Falls solche Berichte eingegangen sind: Ist die Sozialministerin bereit, diese Berichte dem Parlament in Kopie zu überlassen?

Prüfberichte der Heimaufsichtsbehörden sind weder vom MASGV angefordert noch von den Heimaufsichtsbehörden vorgelegt worden. Eine Überlassung von Berichten entfällt somit.

Im Rahmen der innerdienstlichen Information ist die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz laufend über die Prüfungen der Heimaufsicht über die Fachkliniken unterrichtet worden.

13. Hat die Sozialministerin oder haben die ihr unterstellten Beamten/Angestellten in diesem Zeitraum Vorträge von Vertretern der Heimaufsichtsbehörden über ihre Kontrollen in den stationären Pflegeeinrichtungen entgegengenommen? Welche Heimaufsichtsbehörden haben wann solche Vorträge gehalten?
Falls hierüber Vermerke gefertigt worden sind: Ist die Sozialministerin bereit, diese Vermerke dem Parlament in Kopie zu überlassen?

Zwischen den Heimaufsichtsbehörden und dem MASGV als zuständiger Fachaufsichtsbehörde findet laufend ein dienstlicher Informationsaustausch durch zahlreiche Telefonate statt. In diesem Rahmen gab es auch "Vorträge" der Heimaufsichtsbehörden im Sinne der Fragestellung. Aktenvermerke werden in diesen Fällen üblicherweise nicht gefertigt und liegen daher nicht vor.

14. Ist die Landesregierung im Hinblick auf die in der öffentlichen Diskussion beklagte unzulängliche Finanzausstattung der Kommunen bereit, die Personalkosten für die seit dem 01.01.2002 bei den Heimaufsichtsbehörden zur Kontrolle der stationären Pflegeeinrichtungen zusätzlich eingestellten Pflegefachkräfte ganz oder teilweise zu übernehmen?

Es besteht kein Anlass für die Landesregierung, Personalkosten für Pflegefachkräfte der Heimaufsichtsbehörden zu übernehmen. Auch ist ein solches Begehren von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht an die Landesregierung gerichtet worden.